

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Reifenfachleute**

**Änderung** vom **1 1. Feb. 2026**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2022<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 21. Mai 2015 über die Berufsprüfung für Reifenfachleute wird wie folgt geändert:

#### **2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 2.12 (...) Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

#### **2.2 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 2.22 Die Prüfungskommission kann:
- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
  - b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

#### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Berufsattest als Reifenpraktiker/Reifenpraktikerin verfügt;
  - b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Automobilbereich besitzt oder eine gleichwertige Ausbildung im Automobilbereich abgeschlossen hat;
  - c) nach einem Abschluss gemäss Bst. a) während mindestens drei Jahren oder nach einem Abschluss gemäss Bst. b) während mindestens zwei Jahren im Reifensektor gearbeitet hat;
- oder
- d) über keinen der oben genannten Abschlüsse verfügt, aber mindestens während sechs Jahren im Reifensektor gearbeitet hat.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

## 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fachkenntnisse	Schriftlich	150 Minuten
	Mündlich	30 Minuten
2 Beratung/Verkauf/Führung	Mündlich	60 Minuten
3 Praktische Prüfung Pkw/Lkw/Motorrad/Fahrwerk/ Reifenschäden	Praktisch	135 Minuten
4 Praktische Prüfung Lkw/Industrie/EM/Landwirtschaft/ Reparaturen	Praktisch	135 Minuten
	Total	510 Minuten

Im Prüfungsteil „Fachkenntnisse“ wird das Fachwissen, die Kenntnisse der Normen, Vorschriften und Empfehlungen sowie praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft.

In Prüfungsteil „Beratung/Verkauf/Führung“ werden die kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Beratung/Verkauf, Personalführung sowie die Fachkenntnisse geprüft.

In den Prüfungsteilen „Praktische Prüfung“ werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten, Analysefähigkeit sowie die Anwendung des Wissens zu Arbeitsprozessen, Normen, Vorschriften und Vorgaben in den entsprechenden Handlungsfeldern geprüft.

## 6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

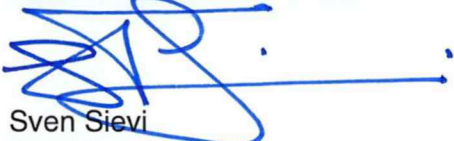
- die Gesamtnote den Wert 4.0 nicht unterschreitet;
- keine Note der Prüfungsteile 3 und 4 den Wert 4.0 unterschreitet;
- keine Note der Prüfungsteile 1 und 2 den Wert 3.0 unterschreitet.

II

Diese Änderung tritt mit Genehmigung des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, 05.02.2026

Reifen-Verband der Schweiz RVS

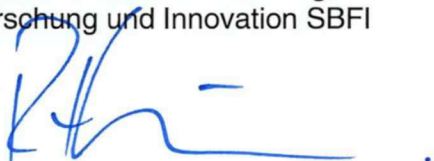


Sven Sievi  
Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 11.2.2026

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Reifenfachleute**

**Änderung vom 31. OKT. 2022**

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

**I**

Die Prüfungsordnung vom 21. Mai 2015 über die Berufsprüfung für Reifenfachleute wird wie folgt geändert:

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen und Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen bzw. Unterpositionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.
- 6.21 Die Positionsnoten sowie die Unterpositionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziffer 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils bzw. einer Position ist das Mittel der entsprechenden Positions- bzw. Unterpositionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen bzw. ohne Unterpositionen direkt zur Note des Prüfungsteils bzw. der Position, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde. Gilt die Prüfung wegen einer ungenügenden Positionsnote oder Unterpositionsnote gemäss Ziffer 6.41 Bst. c als nicht bestanden, so umfasst die Wiederholungsprüfung alle Positionen und Unterpositionen des betroffenen Prüfungsteils.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, 10.10.2022

Reifen-Verband der Schweiz RVS



Sven Sievi  
Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 31.10.2022

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor SBFI  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Reifenfachleute**

**Änderung vom 5. MAI 2020**

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 21. Mai 2015 über die Berufsprüfung für Reifenfachleute wird wie folgt geändert:

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fachkenntnisse	Schriftlich	150 Minuten
2 Beratung/Verkauf/Führung	Mündlich	60 Minuten
3 Praktische Prüfung	Praktisch	90 Minuten
Pkw/Lkw/Lkw	Mündlich	30 Minuten
4 Praktische Prüfung	Praktisch	90 Minuten
Industrie/EM/Landwirtschaft/ Reparaturen 1	Mündlich	30 Minuten
5 Praktische Prüfung	Praktisch	90 Minuten
Motorrad/Fahrwerk/Reparaturen 2	Mündlich	30 Minuten
<b>Total</b>		<b>570 Minuten</b>

Im Prüfungsteil „Fachkenntnisse“ wird das Fachwissen, die Kenntnisse der Normen, Vorschriften und Empfehlungen sowie praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft.

In Prüfungsteil „Beratung/Verkauf/Führung“ werden die kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Beratung/Verkauf sowie Personalführung geprüft.

In den Prüfungsteilen „Praktische Prüfung“ werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten, Analysefähigkeit sowie die Anwendung des Wissens zu Arbeitsprozessen, Normen, Vorschriften und Vorgaben in den entsprechenden Handlungsfeldern geprüft.

<sup>1</sup> SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI in Kraft.

Bern, *20. April 2020*

Reifen-Verband der Schweiz RVS



Sven Sievi  
Präsident

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, **5. MAI 2020**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

---

Reifen-Verband der Schweiz

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Reifenfachleute**

vom **21. MAI 2015**

---

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

## **1 ALLGEMEINES**

### **1.1 Zweck der Prüfung**

Angehende Reifenfachleute haben an der Berufsprüfung den Nachweis zu erbringen, dass sie über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit im Reifensektor erforderlich sind.

### **1.2 Berufsbild**

#### **1.21 Arbeitsgebiet**

Reifenfachleute mit eidg. Fachausweis sind die Spezialisten und Spezialistinnen in der Reifenbranche. Neben der Erbringung von Serviceleistungen und Reparaturen sowie der Beratung und dem Verkauf bilden die Bewirtschaftung des Lagers und der Infrastruktur sowie die Führung von Mitarbeitenden wichtige Bestandteile ihrer Arbeit.

#### **1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Reifenfachleute beraten die Kundschaft professionell und bedürfnisorientiert beim Kauf von Reifen und Felgen. Sie führen anspruchsvolle Serviceleistungen und fachgerechte Reparaturarbeiten an Personenkraftwagen, Leichtlastkraftwagen und Lastkraftwagen, an Motorrädern sowie an Industrie-, Erdbewegungs- und Landwirtschaftsmaschinen aus und entsorgen Reifen, Räder und Schläuche umweltgerecht.

Durch eine professionelle Handhabung des Bestellwesens sowie der Lager- und Infrastrukturbewirtschaftung gelingt es den Reifenfachleuten, den Arbeitsplatz jederzeit optimal betriebsfähig zu halten. Bei all ihren Aufgaben berücksichtigen sie zudem konsequent die Standards und Vorgaben zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz.

Reifenfachleute erarbeiten selbständig einfache marktgerechte Kalkulationen und Budgetvorschläge. Sie führen Mitarbeitende zielorientiert und sind in der Lage, vorausschauende Einsatzplanungen vorzunehmen.

#### **1.23 Berufsausübung**

Reifenfachleute arbeiten in Betrieben des Reifenfachhandels oder des Garagengewerbes sowie im

Transportgewerbe und im öffentlichen Verkehr. Bei Bedarf erledigen sie Arbeiten vor Ort beim Kunden. Reifenfachleute erfüllen die einzelnen Aufgaben zuverlässig und verantwortungsbewusst, denn Montagefehler können schwerwiegende Folgen haben.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die von Reifenfachleuten erbrachten Dienstleistungen sind sowohl für Privatkunden wie auch für verschiedenste Wirtschaftszweige, die auf Fahrzeuge angewiesen sind, von Bedeutung. Reifenfachleute leisten mit ihren Arbeiten einen wichtigen Beitrag zur Deckung des gesellschaftlichen Bedürfnisses nach Mobilität und Sicherheit beim Einsatz von Fahrzeugen.

Reifenfachleute verfolgen die rad-/reifentechnologische Entwicklung und fördern mit der Sensibilisierung des Kunden beim Verkauf und bei der Beratung den Einsatz von sicheren, ressourcen- und umweltschonenden Reifen. Mit ihren Dienstleistungen unterstützen sie die Reduktion des Treibstoffverbrauchs sowie des CO<sub>2</sub>-Ausstosses.

### 1.3 Trägerschaft

#### 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

#### **REIFEN-VERBAND DER SCHWEIZ RVS**

#### 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 bis 10 Mitgliedern zusammen und wird durch den Vorstand des RVS für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### 2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben dem Sekretariat des RVS übertragen.

## **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- die Prüfungsdaten;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist;
  - den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- d) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### **3.3 Zulassung**

- 3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
- a) über ein eidgenössisches Berufsattest als Reifenpraktiker/Reifenpraktikerin verfügt;
  - b) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im Automobilbereich besitzt oder eine gleichwertige Ausbildung im Automobilbereich abgeschlossen hat;
  - c) nach einem Abschluss gemäss Bst. a) oder b) während mindestens vier Jahren im Reifensektor gearbeitet hat
- oder, wer
- d) zwar über keinen der oben genannten Abschlüsse verfügt, aber mindestens während sechs Jahren im Reifensektor gearbeitet hat.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

- 3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung innert 14 Tagen die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 14 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis sechs Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- Mutterschaft;
  - Krankheit und Unfall;
  - Todesfall im engeren Umfeld;
  - unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

### **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte und gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin bzw. Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten tätig gewesen sein.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

### 5 PRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Fachkenntnisse	Schriftlich	150 Minuten
2 Beratung/Verkauf/Führung	Mündlich	60 Minuten
3 Praktische Prüfung Pkw/Lkw/Lkw	Praktisch mündlich	150 Minuten 30 Minuten
4 Praktische Prüfung Industrie/EM/Landwirtschaft/ Reparaturen 1	Praktisch mündlich	150 Minuten 30 Minuten
5 Praktische Prüfung Motorrad/Fahrwerk/Reparaturen 2	Praktisch mündlich	150 Minuten 30 Minuten
<b>Total</b>		<b>750 Minuten</b>

Im Prüfungsteil „Fachkenntnissen“ wird das Fachwissen, die Kenntnisse der Normen, Vorschriften und Empfehlungen sowie praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten geprüft.

In Prüfungsteil „Beratung/Verkauf/Führung“ werden die kommunikativen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den Bereichen Beratung/Verkauf sowie Personalführung geprüft.

In den Prüfungsteilen „Praktische Prüfung“ werden praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten, Analysefähigkeit sowie die Anwendung des Wissens zu Arbeitsprozessen, Normen, Vorschriften und Vorgaben in den entsprechenden Handlungsfeldern geprüft.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

#### 5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entspre-

chenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Noten unter 4.0 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote den Wert 4.0 nicht unterschreitet;
- b) keine Note der Prüfungsteile 3 – 5 den Wert 4.0 unterschreitet;
- c) keine Note der Prüfungsteile 1 – 2 den Wert 3.0 unterschreitet.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

### **6.5 Wiederholung**

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen bei der ersten Prüfung eine ungenügende Leistung erbracht wurde; die dritte dagegen auf die gesamte Prüfung.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Reifenfachmann mit eidgenössischem Fachausweis bzw. Reifenfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Spécialiste en pneumatiques avec brevet fédéral**
- **Specialista del pneumatico con attestato professionale federale**

Als englische Übersetzung wird Tyre Specialist with Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

8.1 Der Vorstand des RVS legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.

8.2 Der RVS trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 22. November 2004 über die Berufsprüfung für Reifenfachleute wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten erhalten bis 2017 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

**9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

**10 ERLASS**

Bern, **06.05.2015**

RVS Reifen-Verband der Schweiz



Markus Fischer  
Präsident



Sven Sievi  
Sekretär

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **21. MAI 2015**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung